

**Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für  
die Bachelor- und Masterstudiengänge  
Mathematik, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik an der  
Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-  
Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – ABMPOMathe/NatFak –  
Vom 2. März 2017**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 i. V. m. Art. 58 Abs. 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Mathematik, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – ABMPOMathe/NatFak – vom 11. ~~November~~ März 2015 wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Satzung werden die Worte „Bachelor- und Masterstudiengänge“ durch das Wort „Bachelorstudiengänge“ ersetzt und nach dem Wort „Wirtschaftsmathematik“ die Worte „sowie die Masterstudiengänge Mathematik, Computational and Applied Mathematics und Wirtschaftsmathematik“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und den konsekutiven Masterstudiengängen“ gestrichen und nach dem Wort „Wirtschaftsmathematik“ die Worte „und den Masterstudiengängen Mathematik, Computational and Applied Mathematics und Wirtschaftsmathematik“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift der Regelung wird das Wort „**Unterrichtssprache**“ durch die Worte „**Unterrichts- und Prüfungssprache**“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungssprache“ die Worte „im Bachelorstudium“ eingefügt.
    - bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift der Regelung wird das Wort „**Unterrichtssprache**“ durch die Worte „**Unterrichts- und Prüfungssprache**“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 wird das Wort „Unterrichtssprache“ durch die Worte „Unterrichts- und Prüfungssprache“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift der Regelung werden nach dem Wort „Leistungsnachweise“ ein Komma und die Worte „**freiwillige Zwischenprüfungen**“ angefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „Prüfungen auch aus“ das Wort „Teilprüfungen“ und ein Komma eingefügt sowie der Klammerzusatz „(Portfolioprüfung)“ durch die Worte „oder einer Kombination aus Prüfungs- und / oder Studienleistungen“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „Prüfungs- und Studienleistungen“ durch die Worte „Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen)“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „mündlich“ ein Komma und das Wort „elektronisch“ eingefügt.
  - cc) In Satz 4 werden die Worte „der erfolgreichen Teilnahme“ durch die Worte „des Bestehens oder Nichtbestehens“ ersetzt.
- d) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Neben den studienbegleitenden Modulprüfungen können während der Lehrveranstaltungen freiwillige Zwischenprüfungen (z.B. Übungsleistungen, Kurztests oder Hausaufgaben) als Leistungsstandmessung angeboten werden. <sup>2</sup>Näheres dazu, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise regelt das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Eine Zwischenprüfungsleistung kann die Note einer bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung um maximal 0,7 Notenpunkte verbessern. <sup>4</sup>Macht die bzw. der Studierende von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, werden die dort erbrachten Leistungen zur Berechnung der Modulnote herangezogen.“

- e) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz wird nach den Worten „versäumt, kann die“ und nach den Worten „der Lehrende der“ jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird nach den Worten „nicht von der“ und „Unterrichtszeit sind der“ jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 wird nach den Worten „in die die“ und „Studierende ihre“ jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

7. § 8 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.“

8. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden nach den Worten „deren Bewertung“ die Worte „als Aufgabe der Prüfenden“ eingefügt.
- b) Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>4</sup>Er überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Prüfende**“ ein Komma und die Worte „**Beisitzerinnen und Beisitzer**“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfenden“ die Worte „und Gutachterinnen und Gutachter“ angefügt.

10. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„<sup>5</sup>Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit dem wirksamen Rücktritt erlischt die Anmeldung zur Prüfung.“

b) Die bisherigen Sätze 5 bis 10 werden zu Sätzen 6 bis 11; der bisherige Satz 11 wird gestrichen.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Kompetenzen“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung,“ gestrichen, nach den Worten „erworben wurden“ das Wort „können“ durch das Wort „werden“ ersetzt und nach den Worten „werden anerkannt“ (neu) das Wort „werden“ gestrichen.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden das Wort „Bei“ durch die Worte „Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei“ und die Worte „Absätze 1 bis 3 besteht“ durch die Worte „Abs. 1 und 2“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4 und wie folgt geändert:

(1) Nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ werden die Worte „auf Antrag der bzw. des Studierenden“ eingefügt.

(2) Nach den Worten „Anhörung der“ werden die Worte „bzw. des“ eingefügt.

(3) Nach den Worten „Fachvertreterin bzw.“ wird das Wort „des“ gestrichen.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende neue Fassung:

**„Folgen eines verspäteten Rücktritts, Ordnungsverstoß, Täuschung, Ausschluss von der weiteren Teilnahme“**

b) Nach der Überschrift wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende nach dem Ende der Rücktrittsfrist (vgl. § 11 Abs. 2) ohne triftige Gründe zurücktritt; § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.“

c) Der bisherige Abs. 1 wird zu Abs. 2 wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „Bei“ wird die hochgestellte Zahl „<sup>1</sup>“ gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Abs. 3.

d) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4 und erhält folgende neue Fassung:

„Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.“

13. In § 16 Abs. 1 werden nach den Worten „derselben wiederholt“ die Worte „wird bzw.“ eingefügt.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach den Worten „Prüfungen können“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

b) In Abs. 3 werden nach Satz 2 folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen. <sup>4</sup>Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.“

c) In Abs. 4 Satz 1 werden im Klammerzusatz nach dem Wort „Single-“, das Wort und das Zeichen „ und /“ eingefügt.

d) Abs. 7 wird gestrichen.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 werden nach den Worten „Personen setzt“ die Worte „jede bzw.“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „aufzunehmen“ das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

16. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden die Worte „mit Erfolg teilgenommen“ durch die Worte „bestanden“ und die Worte „nicht mit Erfolg teilgenommen“ durch die Worte „nicht bestanden“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Teilprüfungen“ die Worte „bzw. Prüfungsteile“, im Klammerzusatz nach der Zahl „2“ das Wort und die Zahl „Satz 3“ eingefügt und nach den Worten „bestanden sind“ das Zeichen und die Worte „;Satz 2 bleibt unberührt“ angefügt.
- cc) In Satz 5 werden nach den Worten „Mittel der Einzelnoten“ das Zeichen „;“ und die Worte „das Notenschema des Satz 1 findet keine Anwendung“ angefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden im Klammerzusatz nach dem Wort „Single-“ das Wort und das Zeichen „und /“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „beantworteter Prüfungsfragen“ die Worte „bzw. zu erzielender Punkte“ und nach den Worten „Prüfungsfragen zutreffend beantwortet“ die Worte „bzw. zu erzielender Punkte erreicht“ eingefügt.
  - cc) In Satz 3 werden nach der Zahl „0,7“ das Wort „und“ gestrichen und nach der Zahl „4,3“ das Wort und die Zahl „und 4,7“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend“ in einer neuen Zeile die Worte  
„bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend“ angefügt.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort und der Zahl „Abs. 1“ die Worte „Satz 5 Halbsatz 2“ eingefügt und nach der Zahl „6“ das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Zeichen und Worte „„mit Erfolg teilgenommen““ durch die Zeichen und das Wort „„bestanden““ ersetzt.
- cc) In Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „angerechnet“ durch das Wort „gewertet“ ersetzt.
- dd) In Abs. 7 und 8 werden jeweils in Satz 2 nach dem Wort und der Zahl „Abs. 1“ die Worte „Satz 5 Halbsatz 2“ eingefügt und nach der Zahl „6“ das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.

17. In § 22 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „näheres“ durch das Wort „Näheres“ ersetzt.

18. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Prüfungsverfahren auszugleichen“ ein Komma und die Worte „wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf“ angefügt.

b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.“

c) In Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst spätestens vier Wochen vor der Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.“

19. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „**Zugangsvoraussetzungen**“ durch das Wort „**Zulassungsvoraussetzungen**“ ersetzt.

- b) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach den Worten „bestanden ist“ ein Komma und das Wort „oder“ angefügt.

20. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Fragestellung“ die Worte „aus dem jeweiligen Fach“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschullehrer“ der Klammerzusatz „(Betreuerinnen bzw. Betreuer)“ gestrichen und nach dem Wort „berechtigt“ der Klammerzusatz „(Betreuerinnen bzw. Betreuer)“ angefügt.
- c) In Abs. 7 Satz 1 wird nach den Worte „Form gleichzeitig“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
- d) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>5</sup>Lautet die Bewertung im Falle von zwei Bewertungen jeweils mindestens „ausreichend“, so stellt das gerundete arithmetisch Mittel der Bewertungen die Bewertung der Bachelorarbeit dar; dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt.“

bb) In Satz 7 wird nach den Worten „durch eine weitere Prüfende bzw. einen“ das Wort „weiteren“ eingefügt.

cc) Abs. 9 wird wie folgt geändert:

(1) In Satz 2 werden nach den Worten „endgültig nicht bestanden“ das Zeichen „;“ und die Worte und Zahlen „Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend“ gestrichen.

(2) In Satz 3 werden nach dem Wort und der Zahl „Abs. 1“ die Worte und Zahlen „und 2, Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4“ eingefügt.

21. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Prüfungen**“ ein Komma und die Worte „**Modulwechsel, Zusatzmodule**“ angefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 8 werden nach dem Wort „Mutterschutz“ die Worte „und Elternzeit“ durch ein Komma und die Worte „Eltern- und Pflegezeit“ ersetzt.



- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
- „<sup>5</sup>Die Regelungen in den **Fachprüfungsordnungen** bleiben unbenommen.“
- bb) Die bisherigen Sätze 5 bis 8 werden zu Sätzen 6 bis 9.
22. In § 31 Abs. 1 Nr. 1 wird nach den Worten „wesentlich unterschiedlichen“ das Wort „gleichwertigen“ eingefügt.
23. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird nach den Worten „Teilen übereinstimmen“ der Klammerzusatz „(Plagiatsschutz)“ angefügt.
- bb) Satz 4 erhält folgende neue Fassung:
- „<sup>4</sup>Das Modul Masterarbeit hat nach Maßgabe der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** einen Umfang von 25 bzw. 30 ECTS-Punkten.“
- b) In Abs. 6 Satz 5 wird nach den Worten „Form gleichzeitig“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
- c) In Abs. 7 Satz 1 werden nach den Worten „Person als“ die Worte „Zweitgutachter bzw.“ gestrichen, nach dem Wort „Zweitgutachterin“ die Worte „bzw. Zweitgutachter“ eingefügt und nach den Worten „Sätze 2 sowie“ die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- d) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach den Worten „innerhalb des“ die Worte „nach der“ durch die Worte „auf die“ ersetzt und nach den Worten „endgültig nicht bestanden“ das Zeichen „;“ und die Worte „Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend gestrichen.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort und der Zahl „Abs. 1“ die Worte und Zahlen „und 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 wird nach den Worten „überarbeitete Fassung der“ das Wort „abgelehnten“ eingefügt und nach den Worten „Umarbeitung gelten die Abs. 1“ die Worte „und 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3“ eingefügt.

24. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Prüfungen“ ein Komma und die Worte „Modulwechsel, Zusatzmodule“ angefügt.
- b) In der Regelung werden nach dem Wort „entsprechend“ ein Komma und die Worte „sofern die **Fachprüfungsordnungen** nichts anderes regeln“ angefügt.

25. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In der Bezeichnung der Anlage wird das Wort „Technomathematik“ durch die Worte „Computational and Applied Mathematics“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Hochschulabschluss“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 11 werden nach dem Wort „Ergebnis“ die Worte „der mündlichen Zugangsprüfung sowie des Qualifikationsfeststellungsverfahrens insgesamt“ eingefügt.
  - bb) In Satz 12 werden die Worte „Das Ergebnis der mündlichen Zugangsprüfung“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
  - cc) Nach Satz 13 wird folgender neuer Satz 14 angefügt:

„<sup>14</sup>Eine erneute Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen ist nicht möglich.“
- d) Nach Abs. 6 wird folgender neuer Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich der jeweilige Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2017 aufnehmen werden. <sup>3</sup>Abweichend von Sätzen 1 und 2 gelten die Änderungen in den lfd. Nrn. 1, 2 und 25 a) für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017 / 2018 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 15. Februar 2017 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 2. März 2017.

Erlangen, den 2. März 2017

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger  
Präsident

Die Satzung wurde am 2. März 2017 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. März 2017 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 2. März 2017.